

Bebauungsplan "Seegartenstraße/Wiesenstraße" in Winnenden

- Förmliche Beteiligung -

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zum öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurf vom 20.09.2021
in der Zeit vom 08.11.2021 bis 08.12.2021
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Colt Technology Services, Frankfurt am Main E-Mail vom 21.10.2021	
	[...] In dem angegebenen Bereich befindet sich kein aktiver Leitungsbestand der COLT Technology Services GmbH. Derzeit sind für den betreffenden Bereich auch keine Anlagen geplant. Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Bedenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 2	Syna GmbH, Frankfurt am Main Stellungnahme vom 21.10.2021	
	[...] Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie ist durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen möglich. Auch eine neue kundeneigene Netzstation in diesem Bereich ist nicht auszuschließen. Diese Entscheidung hängt jedoch von der prognostizierten Leistung und des Energiekonzepts des künftigen Bauvorhabens ab. Auf Kabelverlegungen, die durch das Bauvorhaben ausgelöst werden, die uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht angekündigt sind und deshalb in unseren Planungen noch nicht berücksichtigt sein können, möchten wir hinweisen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich 20-kV- und 1-kV-Kabel die durch die Syna GmbH betrieben werden. Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter https://planauskunft.syna.de/planauskunft/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der abgerufenen Planauskunft befinden sich die Erdkabel Strom 20-kV und 1-kV der Syna GmbH innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und außerhalb der Bauflächen.

Bebauungsplan "Seegartenstraße / Wiesenstraße" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. [...]	
A 3	Netze BW GmbH, Bereich Netzplanung, Kirchheim unter Teck Stellungnahme vom 26.10.2021	
	[...] für Ihre E-Mail sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns. In der Seegartenstr. sind Versorgungsleitungen des Gasmitteldrucknetzes vorhanden. Neu geplante Gebäude können bei entsprechender Wirtschaftlichkeit an das vorhandene Gasverteilnetz angeschlossen werden. Bitte beachten Sie: Neuer Netzbetreiber ab 01.01.2022 ist die Stadtwerke Winnenden GmbH. Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 4	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW), Crailsheim Stellungnahme vom 29.10.2021, Az. 6742 - Kurz (TPA)	
	[...] im Schreiben vom 21.10.2021 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „Seegartenstraße/Wiesenstraße“ der Stadt Winnenden, Stellung zu nehmen. Im betreffenden Plangebiet in Winnenden befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren! [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 5	Polizeipräsidium Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Waiblingen Stellungnahme vom 04.11.2021	
	[...] Zum Bebauungsplan „Seegarten-/Wiesenstraße“ in Winnenden, bestehen seitens des PP Aalen grundsätzlich keine Einwände/Bedenken. Das PP Aalen bittet um weitere Beteiligung im, insbesondere in verkehrsrechtlicher Hinsicht. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Polizeipräsidium Aalen, Führungs- und Einsatzstab, wird erneut beteiligt.

Bebauungsplan "Seegartenstraße / Wiesenstraße" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A 6	Verband Region Stuttgart, Regional- und Bauleitplanung, Stuttgart E-Mail vom 15.11.2021	
	[...] vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren. Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. uns nach Inkrafttreten der Satzung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verband Region Stuttgart wird erneut beteiligt und erhält nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans den Bebauungsplan in digitaler Form per E-Mail an planung@region-stuttgart.org.
A 7	STEAG New Energies GmbH, T/K-PT-P Technik und Projekte, Zentrale Planauskunft, Saarbrücken E-Mail vom 18.11.2021, Az 211021-05BM	
	[...] die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 8	Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V. (DIPB), Filderstadt Stellungnahme vom 22.11.2021	
	[...] Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Seegartenstraße / Wiesenstraße" in Winnenden sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um ca. 137 möblierte Einzelapartments in einem Beherbergungsbetrieb in zentraler Innenstadttrandlage anzubieten. Soweit aus den Unterlagen erkennbar ist, sind die vom DIPB zu vertretenden Belange, das Gebäude selbst betreffend, aktuell nicht unmittelbar berührt. Das Thema "Barrierefreies Bauen" wird Gegenstand des späteren baurechtlichen Genehmigungsverfahrens sein. Wir gehen davon aus, dass es sich bei der geplanten (neuen) Nutzung um einen "Beherbergungsbetrieb" handelt und insofern die Beurteilung im Hinblick auf Barrierefreiheit nach § 39 Abs. 2, Ziff. 16 LBO BW zu erfolgen hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschriften zur Barrierefreiheit nach den §§ 35 und 39 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bebauungsplan "Seegartenstraße / Wiesenstraße" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Problematisch sehen wir die Festsetzungen zu den Belägen von Stellplätzen usw. (vgl. Ziff. 7.4 u. 7.6, Seite 26/27 der Begründung). Die geforderte wasserdurchlässige Ausführung von Stellplatzflächen für Personenkraftwagen in z. B. Sicker- oder Drainfugenpflaster steht im Widerspruch zu den Forderungen aus DIN 18040-1/2, dort Ziff. 4.2.1 Gehwege, Verkehrsflächen. "Zur gefahrlosen Nutzung müssen Gehwege und Verkehrsflächen eine feste und ebene Oberfläche aufweisen, die z. B. auch Rollstuhl- oder Rollatornutzer leicht und erschütterungsarm befahren können. ..." Insofern muss aus unserer Sicht nachgebessert werden und eine Ausnahmemöglichkeit von der ökologisch nachvollziehbaren Festsetzung im B-Plan aufgenommen werden - für den Bereich, der der Erschließung der von Menschen mit Behinderung genutzten Gehweg- und Verkehrsflächen betrifft. Nicht ganz nachvollziehbar sind die Ausführungen zu den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" (vgl. Ziff. 7.5 Verkehrsflächen, Seite 27). Soweit dort (Wiesenstraße, Seegartenstraße) ein gemeinsamer Geh- und Radweg vorgesehen ist, haben wir Vorbehalte. Gemeinsame Fuß- und Radwege ohne getrennte Spuren können für Sehbehinderte- und blinde Menschen zu einer Falle werden. Daher schlagen wir Markierungen für getrennte Spuren vor. Außerdem sollten die Gehwege/Verkehrsflächen eine normgerechte Oberflächenbeschaffenheit nach DIN 18040-1 aufweisen, was einer Nutzungserleichterung für alle Menschen, nicht nur Behinderten bedeuten würde. Sofern die Stadt Winnenden unsere Ergänzungsvorschläge im weiteren Verfahren berücksichtigen wird, gibt es von unserer Seite keine weiteren Vorbehalte. Für Einzelfragen stehen wir gerne zur Verfügung. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die planungsrechtliche Festsetzung zur wasserdurchlässigen Herstellung der Beläge von Stellplatzflächen und privaten Wegeflächen widerspricht nicht den sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. So sind zum Beispiel auch die Oberfläche von Sickerpflastersteinen oder Drainfugenpflastersteinen grundsätzlich für die Benutzung mit Rollatoren und Rollstühlen geeignet und können erschütterungsarm genutzt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Objektplanung Verkehrsanlagen für die Radverkehrsinfrastruktur und die Umgestaltung der Seegartenstraße im Bereich des bestehenden Gehwegs ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, sondern Sache der Ausführungsplanung, die vom Amt für öffentliche Ordnung und vom Stadtbauamt der Stadtverwaltung Winnenden geprüft werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für öffentliche Ordnung und das Stadtbauamt der Stadtverwaltung Winnenden erhält jeweils die Stellungnahme des Dachverbands Integratives Planen und Bauen e.V. (DIPB) vom 22.11.2021 zur weiteren Verwendung.
A 9	Deutsche Telekom Technik GmbH, Mannheim Stellungnahme vom 25.11.2021, T NL Südwest, PTI 21-Betrieb	
	[...] vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Seegartenstraße / Wiesenstraße" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand: In Punkt 12 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Unzulässigkeit von Niederspannungs-freileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Durch die Nachverdichtung des Wohngebietes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlegung neuer Telekommunikationslinien auch außerhalb des betroffenen Grundstückes erforderlich wird. Bitte informieren Sie daher die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten. Nur so können wir rechtzeitig unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften sind Niederspannungsfreileitungen innerhalb des Plangebiets nicht zulässig. Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Bundesrechtliche Vorschriften wie zum Beispiel das Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben davon unberührt. Leitungsträger von Telekommunikationslinien sollen aus städtebaulichen Gründen gemäß § 68 Abs. 3 Satz 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) neue Telekommunikationslinien in der Regel unterirdisch führen. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebaukosten (Stadt Winnenden). Im Rahmen des Ermessens für diese Zustimmung kann und wird die Stadt Winnenden aus städtebaulichen Gründen stets auf eine unterirdische Leitungsführung bestehen. Das schließt bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall die oberirdische Verlegung nicht aus. Inwieweit eine Ausnahme von der gesetzlichen Soll-Bestimmung gerechtfertigt ist, ist jeweils unter Würdigung der gegenseitigen Interessen (wirtschaftliche Aspekte, organisatorische Gesichtspunkte o. ä) und der städtebaulichen Belange abzuwägen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Seegartenstraße / Wiesenstraße" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sind Telekommunikationslinien vorhanden. Das geplante Gebäude kann durch einen entsprechenden Hausanschluss an die bestehenden Telekommunikationslinien angeschlossen werden.
A 10	Vodafone BW GmbH, Abteilung Order Entry, Kassel Stellungnahme vom 29.11.2021, Vorgangsnummer EG-41561	
	[...] vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 11	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, Stuttgart Stellungnahme vom 30.11.2021, RPS21-2434-436	
	[...] das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zur o.g. Planung folgendermaßen Stellung: <u>Raumordnung</u> Im Bereich der "Seegartenstraße / Wiesenstraße" in Winnenden sollen möblierte Ein-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Seegartenstraße / Wiesenstraße" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	zelapartments in einem Beherbergungsbetrieb in Innenstadtrandlage auf einer Größe von ca. 0,3 ha entstehen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß PS 3.3.6 (G) des Regionalplans Stuttgart liegt. Diese Vorbehaltsgebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Wenn innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen geschaffen werden sollen, ist nach PS 3.3.7 (G) Regionalplan durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Anmerkung: Abteilung 8 - Denkmalpflege meldet Fehlanzeige. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf das fachtechnisch festgesetzte Wasserschutzgebiet ist im Textteil unter den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen. Durch das geplante Bauvorhaben entstehen keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Raumordnung Baurecht und Denkmalschutz, erhält eine Mehrfertigung der Planunterlagen in Papierform und in digitaler Form. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 12	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt (Amt 30), Waiblingen Stellungnahme vom 01.12.2021, Az 621.131/2021/2020	
	[...] zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:	

Bebauungsplan "Seegartenstraße / Wiesenstraße" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Am Verfahren wurden die Ämter Amt für Umweltschutz Amt für Vermessung und Flurneuordnung Gesundheitsamt beteiligt. Amt für Umweltschutz <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Es bestehen keine Bedenken. <u>Immissionsschutz</u> Es bestehen keine Bedenken. <u>Grundwasserschutz</u> Es bestehen keine Bedenken. Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Seehaldenbrunnen I und II". Dies ist im zeichnerischen Teil sowie Textteil zu berücksichtigen und dazustellen. Die Vorgaben der zugehörigen Wasserschutzgebietsrechtsverordnung vom 19.04.2010 sowie die Vorgaben der beigefügten Merkblätter des Rems-Murr-Kreises ("Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III", "Bauen im Grundwasser", "Grundstücksentwässerung im Wasserschutzgebiet") sind zu beachten. Bearbeiter: Frau Schmid, Tel. 07151 - 501 2129 Frau Böhnke, Tel. 07151 - 501 2222 <u>Bodenschutz</u> Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung. Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplanverfahren durch den Planungsträger ein Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG vom 17.12.2020) anzustreben ist. Dies bedeutet, dass z. B. durch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die durch die Unterkellerung entstehenden Aushubmassen können vor Ort wiederverwendet werden um überschüssigen Erdaushub zu vermeiden.

Bebauungsplan "Seegartenstraße / Wiesenstraße" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	die entsprechende Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus sichergestellt werden soll, dass die bei der Bebauung zu erwartenden Aushubmassen vor Ort wiederverwendet werden können, um überschüssigen Erdaushub zu vermeiden. Für nicht verwendbare Aushubmassen ist die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Ist kein Erdmassenausgleich möglich, ist dies zu begründen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abwägungsausfall (durch Nichtberücksichtigung der Thematik Erdmassenausgleichs) zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führt. Bearbeiter: Frau Schmid, Tel. 07151 - 501 2129 Frau Böhnke, Tel. 07151 - 501 2222 <u>Altlasten und Schadensfälle</u> Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt. <u>Kommunale Abwasserbeseitigung</u> Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnahe über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Sollten die oben genannten Möglichkeiten zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung nicht möglich und auch kein Regenwasserkanal vorhanden sein, ist die Einleitung in den Mischwasserkanal die letzte Option. Sowohl die Einleitung in den Regenwasserkanal, als auch die in den Mischwasserkanal ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen. Seitens des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wird dann eine gedrosselte Einleitung in die öffentliche Kanalisation empfohlen. Die Drosselung kann z.B. mit einer sogenannten Retentionszisterne umgesetzt werden. Hierbei kann aus Sicht des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis als Anhaltswert für den Drosselabfluss ein Wert von 0,15 l/s pro 100 m² angeschlossene Dachfläche angesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Seegartenstraße / Wiesenstraße" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Bearbeiter: Herr Schneider, Tel. 07151 - 501 2758 <u>Gewässerbewirtschaftung</u> Es bestehen keine Bedenken. <u>Hochwasserschutz und Wasserbau</u> Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der nordöstliche Planbereich bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) des Buchenbachs überschwemmt (vgl. Anlage) und liegt daher z. T. im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Sachverhalt ist sowohl im Textteil aufzunehmen als auch im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zu berücksichtigen. In Risikogebieten ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und das Merkblatt "Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge" ist zu berücksichtigen. Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge in Überschwemmungsgebieten können der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Internet unter https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/ entnommen werden. Bei Beachtung der in § 78b WHG genannten Bedingungen bestehen gegen den Bebauungsplan "Seegartenstraße / Wiesenstraße" keine Bedenken. Bearbeiter: Frau Hett, Tel. 07151 - 501 2146 Amt für Vermessung und Flurneuordnung Es bestehen keine Bedenken. Gesundheitsamt Es bestehen keine Bedenken. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen wurde gefolgt. In den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wurde der Bereich, der statistisch seltener als alle 100 Jahre überflutet wird (HQ_{extrem}) gekennzeichnet. Im Textteil wurde in die Hinweise der Hinweis Hochwasserschutz aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Seegartenstraße / Wiesenstraße" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A 13	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM), Beratung, Logistik, Recycling, Waiblingen Stellungnahme vom 06.12.2021	
	[...] mit dem Schreiben vom 21.10.2021 haben Sie die AWRM um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Seegartenstraße/Wiesenstraße“ in Winnenden - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 08.12.2021 gebeten. Überlassungspflicht Im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG ist das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen. Generell kann die Leerung der Behälter nur erfolgen, wenn diese an den öffentlich zugänglichen Straßenrand gestellt werden: Hierfür muss ein ausreichender Sammelplatz für die Müllbehälter vorgehalten werden. Verkehrsweg: Gem. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße RAST 06 sowie der Sicherheits-technischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für Sammlung von Abfällen verweisen wir auf die -DGUV 214-033 (Stand September 2021). Für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseitig des Fahrzeuges 0,5 m Freiraum vorhanden sein. Gern. RAST06 gilt bei eingeschränktem Platzangebot: Fahrbahnen müssen in Anliegerstraßen oder -wege für die Durchfahrt ohne Begegnungsverkehr bei einem geraden Straßenverlauf für die Vorwärtsfahrt mindestens eine Breite von 3,55 m haben. Sollte es sich bei den genannten Bauvorhaben um Feldwege handeln, gehen wir davon aus, dass die bestehenden Straßen und Feldwegabschnitte ausgebaut/befestigt bzw. verbreitert werden müssen, um den o.g. Anforderungen zu entsprechen. Falls private Straßenverkehrsflächen vorliegen, muss sichergestellt sein, dass Geh-und Fahrrecht auch für die von -der AWRM beauftragten zuständigen Entsorger gewährleistet ist. Für etwaige Schäden am Straßengrund durch den Betrieb der von den Entsorgern verwendeten Müllfahrzeugen darf nicht der Entsorger noch die AWRM zur Verantwortung gezogen werden. Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass ein Rückwärtsfahren nach DGUV Regel 114 -601 nicht zulässig ist. Eine ausreichende Wendemöglichkeit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Seegartenstraße / Wiesenstraße" in Winnenden

[illegible]

Bebauungsplan "Seegartenstraße / Wiesenstraße" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
B	Stellungnahme der Öffentlichkeit	
	Es sind keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.	